

Hinweis

Planfeststellungsverfahren zur Änderung und Erweiterung des Bodenabbaus zur Kiessandgewinnung unter Freilegung des Grundwassers im Bereich der Gemeinde Uetze der Fa. Holcim Beton und Zuschlagstoffe GmbH

Mit Planfeststellungsbeschluss der Region Hannover vom 29.04.2021, Az.: 36.30 38 09/17.04, ist der Plan gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der aktuellen Fassung festgestellt worden.

Jeweils eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Plans liegen für die Dauer von zwei Wochen bei der Gemeinde Uetze, Marktstraße 9, Fachbereich Bürgerservice, Bauen und Verkehr, Zimmer 224,

Mo., Di., Fr. von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags u. dienstags von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
mittwochs Termine nur nach Vereinbarung.	

zur allgemeinen Einsichtnahme nach vorheriger Terminvereinbarung per Telefon (05173/970-265) oder E-Mail (bauverwaltung@uetze.de) aus. Die Auslegung wird dort ortsüblich bekannt gemacht.

Der Beschluss und die festgestellten Planunterlagen können auch bei der Region Hannover, Fachbereich Umwelt, Wilhelmstr.1, 30175 Hannover, Zimmer 105 eingesehen werden.

Zusätzlich erfolgt nach den Vorgaben des Planungssicherstellungsgesetzes (Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie – PlanSiG) eine Auslegung unter www.bekanntmachungen.region-hannover.de

Den Beteiligten wurde der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt.

Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover, Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder in der Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage wäre gegen die Region Hannover zu richten.

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag

Schwarze